

beruflichen Rehabilitation in einer vom Ministerrat der DDR noch zu erlassenden Durchführungsverordnung näher bestimmt werden.

Die Anwendbarkeit des Häftlingshilfegesetzes der Bundesrepublik beruht auf dem Umstand, daß dieses Gesetz materielle Leistungen für vergleichbare Fälle verschiedener Formen von Freiheitsentzug bestimmt. Die Bezugnahme auf dieses Gesetz anstelle einer eigenen Leistungsregelung würde die rechtliche Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten im gesamten Gebiet des künftigen vereinten Deutschland sicherstellen, was für den sozialen und den Rechtsfrieden von besonderer Bedeutung wäre.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten und die inhaltlichen Voraussetzungen für soziale Ausgleichsansprüche sollen sich dagegen nach dem Rehabilitierungsgesetz richten.

Vor allem die Interessenverbände und -Vereinigungen der betroffenen Opfer politischer Willkür haben Anteil daran, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten während der Gesetzgebungsarbeiten immer genauer bestimmt werden konnte.

So konnte in die letzte Fassung des Gesetzentwurfes noch aufgenommen werden, daß die Rehabilitation auch jenen zusteht, die an der Mauer getötet wurden sowie die rechtswidrig einer zwangsweisen Behandlung in psychiatrischen Kliniken unterzogen wurden.

Verehrte Abgeordnete! An dieser Stelle möchte ich aber auch nicht unerwähnt lassen, daß die vorgesehenen Regelungen zu den mit der Rehabilitation verbundenen materiellen Ansprüchen realistischere nicht losgelöst von den finanziellen Möglichkeiten unseres heutigen und künftigen Staatshaushaltes betrachtet werden können.

Angesichts dieses Zusammenhangs oblag natürlich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes auch dem Finanzministerium hohe Verantwortung. Finanziellen Notwendigkeiten mußte bis zur Schlußfassung des Entwurfs Rechnung getragen werden. Das wurde dadurch kompliziert, als bis heute keine konkreten Aussagen darüber möglich sind, wie groß der durch die Rehabilitation betroffene Personenkreis tatsächlich ist.

Ich hatte eingangs auf den komplexen Charakter des Gesetzentwurfes hingewiesen. Er ist zusammenfassend im §1 dargestellt. Die strafrechtliche Rehabilitation soll Personen umfassen, die wegen einer Handlung verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Rechte wahrgenommen haben. Diese Bestimmung knüpft an die mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommene weitreichende Einschränkung der politischen Straftatbestände an und sieht die Rehabilitation für solche Personen vor, deren Handlungsweise nach dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz nicht mehr unter Strafe gestellt ist.

Im §3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes werden die Hauptrichtungen der strafrechtlichen Rehabilitation verdeutlicht. Eine abschließende Aufzählung aller Rehabilitierungsfälle ist nicht möglich und wird daher auch nicht angestrebt. Die strafrechtliche Rehabilitation gilt für Personen, denen Nachteile durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR entstanden sind, die im Zusammenhang mit Reaktionen auf bestimmte gesellschaftliche oder politische Entscheidungen oder Ereignisse getroffen wurden. Zu solchen Verwaltungsmaßnahmen zählen insbesondere auch im Zusammenhang mit der sogenannten „Aktion Rose“ durchgeführte Zwangsaussiedlungen aus ehemaligen Grenzgebieten.

Die beispielhafte Aufzählung der hauptsächlichsten verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsfälle im §17 Abs. 2 umfaßt rechtswidrige oder mißbräuchliche Verwaltungsakte, die gegen die Wahrnehmung verfassungsmäßig gewährter Grundrechte der Bürger gerichtet waren und der politischen Zielstellung dienen, ungerechtfertigte staatliche Sicherheitsforderungen durchzusetzen.

Die berufliche Rehabilitation betrifft Personen, die wegen übersteigter staatlicher Sicherheitsforderungen ihre bisherige Tätigkeit ändern oder aufgeben mußten und dadurch berufliche Nachteile erlitten haben. Das sind vor allem Fälle, in denen eine grenzüberschreitende Berufsausübung unterbunden wurde, so zum Beispiel gegenüber Beschäftigten des Ver-

kehrswesens, oder Fälle, in denen die weitere Ausübung von Tätigkeiten in sogenannten sensiblen Bereichen verhindert wurde, so zum Beispiel für verschiedene Leitungsaufgaben, eine pädagogische Tätigkeit oder Tätigkeit in Forschung und Entwicklung, in Medien, im Staats- und Justizapparat wie auch im Apparat von Parteien und Organisationen. Wesentliche Gründe, aus denen auf Initiative des Betriebes ein bestehendes Arbeitsverhältnis geändert oder beendet wurde, sind beispielhaft im §32 Abs. 2 angeführt.

Verehrte Abgeordnete! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von Ihnen, wurde von der Öffentlichkeit wiederholt angemahnt. Ich kann Ihnen versichern, daß nicht zögerliches Verhalten für die im Vergleich zu vielen anderen Gesetzen langwierigen Gesetzgebungsarbeiten maßgeblich war. Diese Gesetzgebungsarbeiten waren vielmehr von erheblicher Intensität getragen, vom Willen, schon durch ein Gesetz von hoher Qualität das ernsthafte Streben nach Rehabilitation der vielen politischen Opfer zu bekunden.

Ihnen, verehrte Abgeordnete, obliegt es, die Qualität dieses Gesetzentwurfes zu prüfen. Namens der Regierung erbitte ich Ihre Zustimmung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzel Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Helm:**

Ich danke Herrn Dr. Nissel. Gestatten Sie eine Anfrage?

(Dr. Nissel: Bitte schön.)

#### **Dr. Sobetzko (CDU/DA):**

Sehen Sie einen Zusammenhang von Rehabilitation und konsequenter, nicht zeitverzögerter gerichtlicher Rechenschaftslegung der Gesetzes- und Rechtsbrecher, also der Verursacher, und welche Konsequenzen leiten Sie daraus ab?

(Vereinzel Beifall, vor allem bei CDU/DA)

(Dr. Nissel: Ich muß zurückfragen, da ich den Inhalt der Frage nicht ganz erfaßt habe.)

Die Verursacher, die also zu dem Zustand geführt haben, daß Rehabilitierungsgesetze erforderlich geworden sind, also die Befehlsgeber usw. Meine Frage zielt also noch einmal darauf hin, inwieweit also hier entsprechende Konsequenzen daraus gezogen werden und nicht Zeitverzögerungen, wie wir sie zur Zeit feststellen, siehe Mielke usw.

#### **Dr. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:**

Ich sehe insofern zweifelsfrei einen Zusammenhang, weil die Rehabilitation der Betroffenen auch in diesem Zusammenhang eine sehr ernst zu nehmende Frage ist. Ich bin in vielen Gesprächen persönlich mit dieser Fragestellung konfrontiert worden. Nun hat ja dieses Thema schon wiederholt hier im Parlament eine Rolle gespielt, und ich muß aus der Sicht des Justizministeriums wiederholen, daß wir insofern keine Einflußmöglichkeiten auf die Durchführung der aus meiner Sicht notwendigen Prozesse haben. Insofern sehe ich diesen Zusammenhang, das Thema ist auch in vielen Gesprächen angesprochen worden, und es gab also immer Übereinstimmung. Nur, in dem Zusammenhang selber war es natürlich nicht möglich, entsprechende Einschübe hier vorzusehen. Inhaltlich stimme ich völlig mit Ihnen überein.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Gestatten Sie zwei weitere Anfragen?

#### **Frau Morgenstern (SPD):**

Mir ist völlig klar, daß dies eines der wichtigsten Gesetze ist, das wir zu verabschieden haben. Ich frage Sie ganz konkret zum Punkt 3 aus dem § 11, und zwar heißt es da:

„Von der Mitwirkung in Rehabilitationsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß §3 beteiligt waren.“

Ganz konkret dazu die Frage: Wie ordnen wir hier die Rolle des alten und neuen Justizministers ein?